

der Freyherrn von G. zu F. Impetraten an
 dern theils ist zu recht erkennt, daß Revisio
 wohl gebetten, das Deposicum zu restituiren,
 Demnach die letztere Urthel vom 10ten April
 1756 zu reformiren, mithin gedachte Impe-
 trantes nunmehr bey dem Rittersitze B. in pos-
 sessorio, salvo petitorio zu handhaben, so
 dann die bey dieser Sache aufgegangene Kos-
 ten, jedoch ausschließlich der in der Hofraths-
 Urthel vom 20ten Decembr. 1748. vorbehaltenen
 Expensarum retardatæ litis, als worin
 nen Impetratus nach rechtlicher Ermässigung fäl-
 lig zu ertheilen, gegeneinander zu compensiren,
 und zu vergleichen seyen; Allermassen hiemit
 zu recht erkennt, zu restituiren befohlen, refor-
 miret, gehandhabet und compensiret worden.

VIII.

Von Auslegung eines Bündnisses.

§. 1.

Im Jahre 1737. ist zwischen Johann D. so
 dann Christian B. ein Pfandschafts-Con-
 tract, oder Uebertrag geschlossen, und
 darinnen §. 4. verabredet worden, daß unter
 der von Eheleuten D. denen Eheleuten B.
 überlassenen Wohnung her ein Gang von 3½
 Fuß

„Fuß breit verfertiget, dahingegen unter der
 „Eheleuten D. Hinterhaufe gleichfals ein
 „Gang (worzu die zu mehrgemelter Eheleuten
 „D. Hinterhaufe gehörige Dachträufe mit an
 „gewendet werden solle) auch von $3\frac{1}{2}$ Fuß breit
 „gemacher, und solcher Gang von beiden
 „Theilen ihrer Nothdurft und Gefallen nach
 „gebraucher, und der Abfluß des Wassers dar
 „durch beederseits so wohl gestattet, als auch
 „auf beederseits Kosten verfertiget, und im
 „Stande solle gehalten werden.

§. 2.

Kraft dieses Bündnisses erachtet der Chris-
 stian B. welcher seiner Profession ein Hutma-
 cher ist, sich befugt, die aus dem Walk- und
 Farb-Kessel abkommende Ohnreinigkeiten,
 oder Ueberbleibsel durch den gemeinsamen
 Gang abfließen zu lassen. Der Johann W.
 ein Schwiegersohn derer Eheleuten D. ver-
 meynet hingegen, dieses wider das Bündnis
 anzugehen, und hat daher den B. nicht nur ge-
 richtlich besprochen, sondern auch am 9ten Oct.
 1755. eine Urthel ausgewürket, welche dahin
 ausgefallen, daß Beklagter den aus dem
 Walk- und Farb-Kessel herkommenden Ohn-
 slath auf seinem Grunde zu behalten, solchen
 aber durch den gemeinschaftlichen Gang nicht
 abfließen zu lassen, und besagten Gangs sich
 ferner nicht, als zum Ablauf des Wassers zu
 bedienen schuldig, anbey mit seiner Ohnbildern
 Klage ad separatim zu verweisen, und in die
 auf

aufgegangenen Proceß, Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

§. 3.

Von sothanem Rechtspruche hat demnach Beklagter stehenden Fußes provociret, die ergriffene Berufung am 12. selbigen Monats dahier eingeführet, am 20ten Novembris pro arctioribus compulsorialibus, nec non prorogatione facalium ad 6. septimanas angerufen, und am 18ten Decembr. seinen Libellum gravaminum übergeben, mithin alle Nothstritten und Feyerlichkeiten richtig beobachtet.

§. 4.

Bei der Hauptsache will derselbe sein ganzes Gerechsam, und das ihm dawider zugefügte Beschwer aus dem obangezogenen Bündniß herleiten und befestigen. Allein wird das Bündniß ein wenig tiefer eingesehen, und betrachtet, so ist daraus zur Gnüge abzunehmen, daß dasselbe nicht für den Appellanten, sondern vielmehr wider ihn das Wort spreche. Das selbe führet nemlich in durren Buchstaben nach sich, daß beeden Theilen der Abfluß des Wassers gestattet seyn solle. Mithin darf dieses auf den Abfluß derer Ohnreinigkeiten um so weniger erstreckt und ausgedähnet werden; als eines Theils alle vernünftige Muthmassung dahin gehen muß, daß die contrahirende Theile den Gebrauch des Gangs nicht so genau bestimmet haben würden, wann ihre Meynung gewesen wäre, daß ein jeglicher den Gang auf alle

Weise, und zu welchem Ende er nur immer wollte, solte gebrauchen mögen. Andern theils bewähret auch der berühmte

CHRISTINÆUS *ad Leg. Mechlin. Tit. 14. Art. 49.*

ganz klar: Hic autem aquæ ductus, qui per alienum fundum fit, alterius videtur esse naturæ, cum tantum pluvialis, vel putei, sicut milivse per eundem deduci queant, constituto in emissario illius albo Saxo ferreis clathris vallato, ne illac sordes exeant, aut ul- lum genus sordium deducatur, sed solum pura aqua prout sæpius me, & confratribus meis referentibus iudicatum memini. In diesem füget

STRYCK *de jure sens. Dissert. V. Cap. II. N. 43.*

annoch hinzu: Idem ad projiciendi servitutum extendunt Dd. quando videlicet vicino jus est, in vicini aream sordes projiciendi: Hac enim servitute non obstante ea ipsa, quæ foetorem maximum excitant, projicere non potest, ut stercus, & urinam fetidam.

S. 5.

Ohne ist zwar nicht, und besaget das Bündnüss zugleich ausdrücklich, daß beederseits Theile den Gang ihrer Nothdurft und Befallen nach sollen gebrauchen mögen. Inzwischen aber ist dieses — — nicht so allgemein, sondern vielmehr nach denen Regeln der gesunden

Hermeneutique zu verstehen, und auszulegen: wirzigenfalls, und wann solches so überhaupt genommen werden solte, so würde der Appellant auch aus dem Gang eine Heimlichkeit, und sonst, weiß nicht, was für einen Gebrauch machen können. Daß der Gang aber zu dergleichen Gebräuchen nicht, sondern blos zum Gehen gewidmet worden, ist aus dem fünften Absatze des Bündnisses handgreiflich zu entnehmen, als wobey vereinigt, daß die Eheleute B. wann dieselben Holz, oder sonst zu fahren haben mögen, vor dem Gang solches abladen, und so fort vor Sonnen Untergange durch den Gang sollen tragen lassen.

§. 6.

Zudeme ware der Appellant zur Zeit des Bündnisses seinem eigenen Angeben nach schon ein Hutmacher, und wußte wohl, was zu seiner Profession erforderet, und wie dieselbe ausführlicher würde. Mithin hätte derselbe auch deutlicher reden sollen, und müssen, wann seine Meinung dahin gegangen, daß er den Abfluß der aus dem Walk, und Farb, Kessel abkommenden Ohnreinigkeiten sich hätte vorbedingen wollen. Wann nun aber dieses nicht geschehen, sondern nur der Abfluß des Wassers gestattet worden; so mag das Bündniß zu seinem Vortheile um so weniger ausgedeutet werden, je bekannter es ist, quod non tantum contra eum, in cujus potestate fuit, legem apertius conscribere, facienda interpretatio,

verum etiam servitus stricti juris sit, & restringenda potius, quam amplianda.

S. 7.

Es ist dem Appellanten also in Ansehung des Bündnisses nicht das allermindeste Beschwerd zugesüget, gleichwol die vorige Urtheil darum noch zur Zeit nicht zu bestätigen; sondern da der Appellant durch einen in hiesiger Insanz aufgetragenen Gefährteneyd erweisen will, daß er von 19. bis 20. Jahren her das Garb Wasser durch den Gang abgeföhret habe; so wird solcher Eyd vorläufig um so weniger vorbey gegangen werden mögen; als im Fall der Appellat dieses besahen müste, der Appellant nicht nur den Besitz, sondern zugleich eine werththätige Auslegung des Bündnisses vor sich hätte.

S. 8.

Wannhero abstrahendo an bene, vel male judicatum, zu Abnehmung der Act. N. 24. deferirten juramentorum dan- & respondendorum, jedoch nur über die vierte Position Commissio zu erkennen, und bis dahin die Kosten zu reserviren wären.

